

Veranstaltungen & Jugendschutz

Wie kann dies gelingen?

Veranstaltung

Auf diese

ist nicht gleich

Unterscheidung

Veranstaltung

kommt es an!

Grundsätzlich muss zwischen einer allgemeinen Veranstaltung und einer Kinder- und Jugendveranstaltung unterschieden werden.

1. Allgemeine Veranstaltungen:

Jugendliche unter 16 Jahren haben auf diesen Veranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen (vgl. § 1 JuSchG, s. Seite 2) nichts zu suchen.

2. Kinder- und Jugendveranstaltungen

Für diese Veranstaltung gilt:

- ✓ dass sie nur von anerkannten Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden können, oder dass es künstlerische Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege sein müssen, die das Ordnungsamt genehmigt hat,
- ✓ dass Veranstaltungen für Kinder grundsätzlich ohne Alkoholausschank stattfinden,
- ✓ dass sie spätestens um 24.00 Uhr enden sollten,
- ✓ dass Kinder unter 14 Jahren nur bis 22.00 Uhr anwesend sein dürfen,
- ✓ dass alle Jugendlichen bis 24.00 Uhr anwesend sein dürfen.

3. Sonstige Veranstaltungen:

Unter diese Rubrik fallen z. B. Faschingsbälle, Vereinsfeste, etc. Sie richten sich an Erwachsene, Jugendliche und Kinder.

Es gelten die Bestimmung des Jugendschutzgesetzes für Kinder und Jugendliche:

- ✓ Keine Alkoholabgabe an unter 16jährige.

- ✓ Keine Abgabe von Spirituosen an unter 18jährige.
- ✓ Keine Abgabe von Tabakwaren an unter 18jährige.
- ✓ Absolutes Rauchverbot für unter 18jährige.
- ✓ Kein Zugang für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
- ✓ Für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren ist um 24.00 Uhr Veranstaltungsende.

Ausnahme:

Beim Zugang und bei der Aufenthaltsdauer gelten Ausnahmeregelungen, wenn Kinder und Jugendliche durch personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen begleitet werden.

Wichtig:

Alle weiteren ordnungspolizeilichen Auflagen (Ordnungsdienst, feuerpolizeiliche Bestimmungen, Notausgänge, etc) und gesetzlichen Bestimmungen aus dem Jugendschutzgesetz gelten für alle Veranstaltungen und müssen unbedingt eingehalten werden.

4. Welche Infos muss ein Antrag auf Genehmigung enthalten?

Der Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung sollte folgende Angaben enthalten:

- ✓ Ort, Uhrzeit (Beginn und Ende),
- ✓ Zielgruppe,
- ✓ Alter der Zielgruppe,
- ✓ Veranstalter, bzw. Ansprechpartner,
- ✓ Wer führt Aufsicht?
- ✓ Wie wird diese Veranstaltung von einem möglichen Normalbetrieb (z.B. einer Disco) getrennt?

Eine Vorbesprechung mit der Polizei ist empfehlenswert!!

Was sagt das

Ein Blick in die ein-

Jugendschutz-

schlägigen Bestim-

gesetz dazu

mungen hilft weiter!

§ 1 Begriffsbestimmungen

- ✓ Personensorgeberechtigte Personen:
Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 sind damit die Eltern (Vater, Mutter) und der Vormund gemeint.
- ✓ Erziehungsbeauftragte Personen:
Dies sind zunächst alle Personen, die über 18 Jahre alt sind und aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern oder einem Elternteil zeitweise oder auf Dauer Erziehungsaufgaben wahrnehmen, z. B. die Begleitung in eine Disco

§ 5 Altersbeschränkungen

1. unter 14 Jahren
 - ✓ Ohne Personensorgeberechtigte/ Erziehungsbeauftragte
 - ist der Aufenthalt bei Kinder- und Jugendveranstaltungen bis 22.00 Uhr erlaubt.
 - ist der Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht erlaubt, es sei denn, sie sind in Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten.
2. zwischen 14 und 16 Jahren
 - ✓ Ohne Personensorgeberechtigte/ Erziehungsbeauftragte
 - ist der Aufenthalt bei Kinder- und Jugendveranstaltungen bis 24.00 Uhr erlaubt.
 - ist der Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht erlaubt, es sei denn, sie sind in Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten.
3. ab 16 Jahren
 - ✓ Ohne Personensorgeberechtigte/ Erziehungsbeauftragte
 - ist der Aufenthalt bei Kinder- und Jugendveranstaltungen bis 24.00 Uhr erlaubt.
 - ist der Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24.00 Uhr erlaubt, es sei denn, sie sind in Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten.

-2-

§ 9 Alkoholausschank

1. unter 16 Jahren
Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich verboten! Dazu gehören auch branntweinhaltige Mixgetränke.
Bei 14 und 15jährigen kann von dieser Regelung bei nicht branntweinhaltigen Getränken (Bier, Wein, Sekt o.ä.) abgewichen werden, wenn die Eltern dies erlauben und mit anwesend sind.
2. unter 18 Jahren
Der Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Mixgetränken (wie z.B. Rigo, Smirnoff, Feigling, Tequila, Bacardi, etc.) ist verboten.

Achtung:

Dieses Verbot gilt nicht nur für den Verkauf und die Abgabe der aufgeführten Getränke an Personen der jeweiligen Altersgruppe, sondern auch für deren Verzehr (mitgebrachte Getränke). Auch hierfür sind die Veranstalter mit verantwortlich.

§ 10 Rauchen

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche weder abgegeben, noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

Videos und Spiele auf Kassetten, Diskette oder CD-Rom dürfen einem Kind oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn sie für die entsprechende Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar sein!

Wenn diese Bildträger mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind, dürfen sie einem Kind oder Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden.

So wird Ihre Tipps und Empfeh- lungen für die Vorbereitung gelingen! und Durchführung

Für alle Veranstaltungen gilt:

1. Veranstaltung bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung anmelden (Auflagen beachten)
2. Schankerlaubnis und evt. Sperrzeitverkürzung ebenfalls mit der Gemeinde regeln.
3. Sonstige urheberrechtliche Bestimmungen beachten z.B. Gema
4. Gegebenenfalls die Nachbarschaft im Vorfeld informieren.
5. Es empfiehlt sich eine Vorbesprechung mit der zuständigen Polizei.

Bevor es losgeht:

Bereits aus der Werbung sollte deutlich hervorgehen:

- ✓ wer Veranstalter ist,
- ✓ wann Beginn und Ende der Veranstaltung ist,
- ✓ welche Altersgruppen angesprochen werden.

Diese Informationen sind vor allem auch für die Eltern wichtig.

Achtung:

Es darf nicht mit alkoholischen Getränken geworben werden!

Es geht los:

Schon beim Einlass lässt sich vieles regeln, wie zum Beispiel:

- ✓ Altersbeschränkungen im Einlassbereich bekanntgeben.
- ✓ Jede Person altersgemäß einschätzen, im Zweifelsfall Altersnachweis verlangen (Ausweis) und ohne Altersnachweis keinen Einlass gewähren.
- ✓ Wenn nötig, Ausweise hinterlegen lassen
- ✓ Schleuse am Eingang (z.B. Tische entsprechend aufstellen).
- ✓ Kasse und Einlasskontrolle sollten mit mehreren Personen besetzt sein.
- ✓ Eingangskontrolle auch bei Andrang nicht vernachlässigen
- ✓ Personen einsetzen, die auch als Autorität akzeptiert werden.

- ✓ Erziehungsbeauftragte haben die Berechtigung hierfür nachzuweisen (z.B. kurze schriftliche Erklärung der Eltern des Kindes).
- ✓ Keine Überfüllung des Veranstaltungsraumes zulassen.
- ✓ Kontrolle bis zum Veranstaltungsende, auch nach dem Kassenschluss!
- ✓ Jugendschutzgesetz deutlich sichtbar aushängen.
- ✓ Am Einlass sollte bekannt sein, wer der/die Verantwortliche für die Veranstaltung ist und wo er/sie sich aufhält.
- ✓ Offensichtlich Betrunkene keinen Einlass gewähren.
- ✓ Kontrolle auf mitgebrachte Gegenstände und Alkohol, deutliche Hinweise darauf sind jedoch Voraussetzung.

Ordner/innen

Ordner und Ordnerinnen achten auf Ordnung im Innen- und auch im Außenbereich (Vorplatz, Parkplatz). Die Ordner sollten während der Veranstaltung keine anderen Aufgaben übernehmen. Beschädigungen und Schlägereien sollen durch Ordnungskräfte verhindert werden. In Notfällen müssen sie für rasche Hilfe sorgen. Die Ordner sollten eindeutig erkennbar und auf ihre Aufgaben vorbereitet sein! Weitere Infos gibt die Polizei (Tel: 07561/8488-0).

Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltung

Der Veranstalter übt das Hausrecht aus. Das bedeutet im Klartext, dass er

- ✓ die jeweilige Altersgruppe mit einer Durchsage kurz vor dem festgelegten Zeitpunkt darauf aufmerksam macht, dass die Veranstaltung für sie zu Ende geht und diese zum Gehen auffordert; Hinweis auf mögliche Kontrollen
- ✓ evtl. die Beleuchtung kurz auf normale Helligkeit dreht.
- ✓ die Musik kurz unterbricht.

Vorsorge für mögliche Notsituationen:

- ✓ Zugang zu Notausgängen freihalten und auf sichtbare Beschilderung achten.
- ✓ Zufahrt für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Notarzt freihalten, evt. Maßnahmen (z.B. Absperrungen) vorher mit der Gemeinde absprechen.
- ✓ Bereitschaftsdienst von Feuerwehr und Rotem Kreuz organisieren.
- ✓ Telefon für Notfälle bereithalten.